

LICHT

2 | 2023

Ausgabe April

75. Jahrgang

www.lichtnet.de

PLANUNG | DESIGN | TECHNIK | WISSENSCHAFT

PRÄCHTIGER PALAZZO CHIABLESE

Subtiles Licht in Turin

VERZWEIGTES LICHT

Eine Leuchte mit vielen Winkeln

NACHHALTIGES MODERNISIEREN

Investition in grüne Beleuchtungstechnik



Foto: Rawpixel.com / Shutterstock.com

Abb.: Wo immer Produkte aufgrund ihrer Gestalt Käufer finden sollen und sich dabei gegenüber denen der Wettbewerber hervorheben, ist die Registrierung eines Designs zu empfehlen.

NACHAHMUNG EFFEKTIV BEKÄMPFEN

SO PROFITIEREN UNTERNEHMEN VON DESIGNSCHUTZ

Eine gute Idee ist im Geschäftsleben nur dann etwas wert, wenn sie vor der Verwendung durch Mitbewerber geschützt ist. Bei Produkten mit neuen Funktionen und technischen Features geschieht das meist über ein Patent. Einfacher schützen lässt sich allerdings ein Design oder auch Geschmacksmuster genannt. Die EU-Kommission will dazu jetzt die Hürden noch einmal etwas niedriger legen.

Den Begriff »Geschmacksmuster« hat der deutsche Gesetzgeber vor einigen Jahren durch den gebräuchlicheren Begriff »Design« ersetzt. Gemeint ist jeweils das gleiche: der Schutz der Gestaltung eines kompletten Produkts oder einzelner Bestandteile eines Produkts. Maßgebliche Kriterien für das Design sind die Form, Muster und Farben, die Oberflächenstruktur oder auch die genutzten Materialien.

Mit einem eingetragenen Design bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster erhält der Gestalter oder Hersteller das alleinige Recht, dieses Design zu benutzen, sprich: Nur er darf es so herstellen, anbieten, vertreiben oder andere Produkte benutzen, in denen dieses Design verwendet wird. Wollen Dritte das Design in ihren Produkten verwenden, benötigen sie dafür die Zustimmung des Designinhabers.

Während die meisten Unternehmen den Schutz ihrer Marken und Patente sehr ernst nehmen, zeigt die Praxis, dass Designs teilweise noch vernachlässigt werden. Dabei lassen sich nahezu alle hand- oder industriegefertigten Produkte anhand ihrer Gestalt einfach und kostengünstig schützen – von Möbeln über Haushaltsgegenstände bis zu Verpackungen.

WIE LÄSST SICH EIN DESIGN SCHÜTZEN?

Geschützt werden kann ein Design in Deutschland durch Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) sowie auf europäischer Ebene beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) – dort spricht man derzeit immer noch vom Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Letzteres ist immer dann ratsam, wenn das Produkt nicht nur in Deutschland, sondern gleich in mehreren EU-Staaten oder gleich in der ganzen Europäischen Union Schutz genießen soll. Es reicht dann eine Anmeldung in einer beliebigen Amtssprache der EU.

Die Anmeldung eines Designs ist schon heute vergleichsweise unkompliziert: Der Anmelder muss dafür Abbildungen des zu schützenden Produkts vorlegen, auf denen die Merkmale des angestrebten Geschmacksmusters klar und eindeutig erkennbar sind. Qualität und Perspektive der Abbildungen sind deshalb wichtig. Auch Anzahl und Auswahl der Bilder – mindestens eins muss es sein, maximal zehn sind zulässig – sind gut zu überlegen, damit sich daraus klar ergibt, was genau geschützt sein soll. Sind die formalen Anforderungen an die Fotos oder Grafiken erfüllt, trägt das Amt das Geschmacksmuster

ein und der Anmelder kann sich von da an darauf berufen. Eingetragen wird üblicherweise für eine Dauer von fünf Jahren. Die Kosten beim EUIPO dafür betragen 350 Euro. Der Schutz kann vier Mal um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, maximal also für 25 Jahre.

Die einfache und schnelle Anmeldung hat auch ihre Kehrseite: Da das Amt nur unter formellen Gesichtspunkten prüft, ist damit noch nicht gesagt, dass das Design an sich tatsächlich schutzfähig ist. Dazu muss es zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllen: es muss neu sein und es muss eine Eigenart aufweisen. Dabei liegt Neuheit vor, wenn noch kein identisches Schutzrecht offenbart wurde. Eigenart weist ein Design dann auf, wenn sich der Gesamteindruck vom Gesamteindruck aller anderen eingetragenen Designs bzw. Geschmacksmuster unterscheidet. Diese Sachprüfung beginnt erst im Rahmen eines möglichen Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahrens, dann nämlich, wenn ein Dritter bestreitet, dass das Design tatsächlich Neuheit und Eigenart besitzt.

WAS IST, WENN ICH DEN DESIGNSCHUTZ VERSÄUMT HABE?

Wer für sein Produkt kein Design hat eintragen lassen oder auf den formalen Anmeldeprozess verzichten möchte, steht gleichwohl nicht ganz schutzlos da: Neben dem eingetragenen Design besteht noch die Möglichkeit des sogenannten nicht-eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Das bedeutet, dass ein Design ab der sogenannten »Offenbarung« geschützt ist, also dem Zeitpunkt, an dem es öffentlich gemacht wird, beispielsweise über eine Anzeige oder durch Präsentation auf einer Messe. Maßgeblich ist, dass »interessierte Fachkreise« das Design innerhalb der Branche im normalen Geschäftsverkehr wahrnehmen. Es braucht dafür keine Eintragung, und es fallen auch keine Gebühren an.

Der Schutz des nicht-eingetragenen Geschmacksmusters gilt für maximal drei Jahre und läuft dann automatisch aus; eine Verlängerung ist dann ebenso wenig möglich wie eine Umwandlung in ein eingetragenes Geschmacksmuster, weil nach drei Jahren die nötige Neuheit fehlt. In Betracht kommt diese Variante vor allem für mutmaßlich schnelle Designs, die sich nach ein, zwei Jahren ohnehin wieder überholt haben. Zu bedenken ist, dass sich das nicht-eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster – wie alle nicht eingetragenen Immaterialgüterrechte – schwerer verteidigen lässt, denn der Designer muss nachweisen, dass das Design offengelegt wurde und angeben, inwiefern sein Design Eigenart aufweist. Außerdem muss derjenige, dessen nicht-eingetragenes Design mutmaßlich verletzt wurde, die Kenntnis des Verletzers nachweisen. Zwar wird bei exakten Kopien in der Regel auf die Kenntnis geschlossen werden können. Bei schon leichten Abwandlungen aber ist der Beweisaufwand erheblich höher und oft nicht möglich. Meist lohnt sich der Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens daher folglich nicht.

Für originelle Gestaltungen gilt zudem der unmittelbare Urheberrechtsschutz. Allerdings ist hier zu beachten, dass der Urheberrechtsschutz zwar automatisch entsteht, aber nur wenn das Werk auch tatsächlich die notwendige Gestaltungshöhe für diesen Schutz erreicht. Wann diese erreicht ist, lässt sich oft nicht klar und eindeutig sagen. Verlässt man sich also nur auf den Urheberschutz, läuft man Gefahr, dass ein Gericht im Falle eines Rechtsstreits die Schutzhöhe als nicht erreicht

ansieht und ein Schutz dann gänzlich entfällt. Daneben entsteht der Urheberrechtsschutz grundsätzlich nur zugunsten des Urhebers, also des tatsächlichen Designers, und ist nicht übertragbar. Will also eine Gesellschaft Rechte geltend machen oder den Schutz für sich beanspruchen, müsste der Urheber zunächst seine Rechte vertraglich abtreten. Der Designschutz besteht dagegen unmittelbar zugunsten des Anmelders und ist im Ganzen übertragbar.

DIE VORSCHLÄGE DER EU-KOMMISSION

Mit der Schnellebigkeit vieler Designs hält das Recht längst nicht mehr Schritt. Der europäische Rechtsrahmen für den Schutz von Gebrauchsmustern in der Union ist seit rund 20 Jahre nicht mehr angepasst worden. Die EU-Kommission will dies nun ändern und den entsprechenden EU-Rahmen sowie die parallelen nationalen Regelungen modernisieren. Dabei hat sie sich zum Ziel gesetzt, den Schutz gewerblicher Muster und Modelle in der EU billiger, schneller und zuverlässiger zu machen.

Nach den Ende 2022 vorgestellten Vorschlägen der Kommission soll das Verfahren für die EU-weite Eintragung eines Geschmacksmusters – das im übrigen dann auch EU-einheitlich »Design« heißen könnte – vereinfacht und gestrafft werden. So sollen zum Beispiel in einer Anmeldung mehrere Geschmacksmuster kombiniert werden können. Um Solo-Gestaltern und kleineren Unternehmen entgegenzukommen sollen für die ersten zehn Schutzjahre die Gebühren gesenkt werden. Auch digitale Formen von Designs sollen Schutz genießen können, ebenso die räumliche Anordnung von Gegenständen, vor allem als Innenraum. Weiterhin vom Designschutz ausgenommen bleibt Computersoftware. Bis Unternehmen von den Vereinfachungen profitieren, wird es allerdings noch dauern. Die Vorschläge für die Überarbeitung der betreffenden Richtlinie und der Verordnung müssen vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen werden. Danach müssen die EU-Mitgliedstaaten die neuen Regeln der Richtlinie binnen zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

IN GRUNDÜBERLEGUNGEN EINBINDEN

Wo immer Produkte aufgrund ihrer Gestalt Käufer finden sollen und sich dabei gegenüber denen der Wettbewerber hervorheben, ist die Registrierung eines Designs zu empfehlen. Von den geplanten gesetzlichen Anpassungen werden vor allem kleinere Unternehmen und Solo-Selbstständige in Zukunft profitieren. Abzuwarten bleibt, wie schnell die Ziele der EU-Kommission umgesetzt und in der Folge in nationales Recht übertragen werden. Dennoch sollten Geschmacksmuster und Designs schon zu den Grundüberlegungen eines jeden Unternehmens gehören, um eine Nachahmung des eigenen Produktdesigns effektiv bekämpfen zu können. Dafür spricht nicht zuletzt, dass dieses Recht als »ungeprüftes Schutzrecht« sowohl national als auch international sehr einfach und kostengünstig erworben werden kann. ■

Weitere Informationen:

Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, Stuttgart, www.menoldbezler.de

Autorinnen: Dr. Julia Schneider ist Partnerin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz bei Menold Bezler. Lea Gäbler ist ebenfalls als Rechtsanwältin im Gewerblichen Rechtsschutz bei Menold Bezler tätig.